



Gemeinde Dachsen

Reglement über das Nachtparkieren)

Gestützt auf Art. 53 a der PolizeiVo wird dieses Reglement für das Nachtparkieren in der Gemeinde Dachsen festgesetzt.

Art. 1 Fahrzeugbesitzer/-halter

Als Besitzer im Sinne von Art. 53 a PolizeiVo gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

Art. 2 Gesteigerter Gemeingebrauch

Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen dreimal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund festgestellt, wird gesteigerter Gemeingebrauch angenommen.

Art. 3 Gebührenerhebung / Meldepflicht

Nach dem Inkrafttreten der Bestimmung über die Nachtparkierung in der PolizeiVo wird durch Erhebung festgestellt, von wem Parkierungsgebühren zu beziehen sind.

Wer bei dieser Erhebung nicht erfasst wurde oder neu gebührenpflichtig wird, hat dies innert 30 Tagen nach Entstehen der Gebührenpflicht bei der Gemeinde zu melden. Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der/die Gebührenpflichtige keine private Abstellmöglichkeit besass.

Art. 4 Erhebungsart

Die Nachtparkierungsgebühren werden zum Voraus für einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitabschnitt erhoben.

Ist ein Fahrzeug während mindestens eines Monats nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei fallen nur volle Monate in Betracht.

Ein gebührenpflichtiger Besitzer hat die Gebühren so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er das Fahrzeug nicht mehr regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert.

Die Erhebung kann durch die Gemeinde oder durch einen beauftragten Dritten erfolgen.

Art. 5 Gebührenverwendung

Die erhobenen Gebühren fallen dem Gemeindehaushalt zu.

Art. 6 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsabteilung sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Gemeinderat Dachsen zu richten.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit Art. 53a der PolizeiVo in Kraft, das heisst per 1. Januar 2018.